

Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildposition

1.5.3 Rechnungswesen, Lernziele a, c und d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,

1.3 Informations- und Kommunikationssysteme,

1.5.4 Beschaffung

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

1.4 Kommunikation und Kooperation; Lernziele a, e und f,

1.6 Personalwesen

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

1.3 Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildposition

1.7 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

1.1.4 Umweltschutz,

1.2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,

1.3 Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

Die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnisse der fallbezogenen Rechtsanwendung kann einbezogen werden.